

An die Mandanten
von GKRW

Geschäftsführer
Dipl.-Kfm. **Steffen Drögemüller** WP/StB
Dipl.-Betw. (FH) **Thomas Kammandel** StB*)
Dipl.-Finw. (FH) **M.A. Karsten Kleist** StB **)
Dipl.-Finw. (FH) **Uwe Reupke** StB
Dipl.-Wirt.-Jur. **Florian Rücker** StB
Dipl.-Betw.(FH) **Thomas Worm** WP/StB***)

Niederlassung
Ladenstraße 5
63517 Rodenbach
Telefon (+49) 6184 / 95 86-0
Telefax (+49) 69 / 95 96 40-33
E-Mail kanzlei@gkrw.de
Internet www.gkrw.de

9. Juni 2020

Wichtige Infos zu Corona-Folgen

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss ein Eckpunktepapier mit 57 Beschlüssen zur Bekämpfung der Corona-Folgen, der Sicherung des Wohlstands und der Stärkung der Zukunftsfähigkeit entworfen. Die Punkte sind mittlerweile zwar im Ausschuss fertig ausgehandelt aber gesetzlich noch nicht abgesehnet und umgesetzt. Das Konjunkturpaket der Bundesregierung soll nach den Worten von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) rund 130 Milliarden Euro umfassen.

Das Eckpunktepapier mit allen 57 Beschlüssen finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Bundesfinanzministeriums:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf>

Die voraussichtlich nach unserer Erfahrung aus steuerlicher Sicht relevanten Punkte möchten wir Ihnen vorab kurz zusammenfassen:

Mehrwertsteuersatz:

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der **Mehrwertsteuersatz** von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.

Bitte denken Sie in diesem Zusammenhang an die Umstellung Ihrer Kassensysteme (mit Protokoll), Rechnungslegungsprogramme etc. auf die ggf. neuen Mehrwertsteuersätze.



Anmerkung Gastronomie:

Befristete Absenkung des Mehrwertsteuersatz in der Gastronomie (gilt für Verzehr vor Ort und außer Haus):

- vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf einheitlich 5% für Speisen und 16% für Getränke (vss. mit Ausnahmen)
- vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 auf einheitlich 7% für Speisen und 19% für Getränke (vss. mit Ausnahmen)

Einfuhrumsatzsteuer:

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.

Steuerlicher Verlustrücktrag:

Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität und ist bürokratiearm zu verwalten. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

Degressive Abschreibung:

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine **degressive Abschreibung** für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Option zur Körperschaftsteuer (Thesaurierung):

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das **Körperschaftssteuerrecht** modernisiert: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Finanzielle Überbrückungshilfen:

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein **Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend mit vereinzelt Besonderheiten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die **Antragsfristen enden** jeweils spätestens am **31.08.2020** und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.



Kinderbonus:

Mit einem einmaligen **Kinderbonus** von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

Bei Rückfragen zu diesen Themen oder generell zu Themen rund um die Corona-Folgen stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung:

Email: corona@gkrw.de

Telefon: (+49) 6184 / 95 86-0

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GKRW-Team